



Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung der Vergnügungssteuer

Der Gemeinderat der Gemeinde Sautens hat in seiner Sitzung am 23.03.2006 auf Grund der Bestimmungen des § 15 Abs. 3 Z. 1 Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, und des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. 60/1982 i.d.g.F., die folgende Vergnügungssteuerverordnung für die Gemeinde Sautens erlassen.

§ 1 Steuerpflicht

1) Steuerpflichtig sind alle Vergnügungen, insbesondere die im § 1 Abs. 3 des Vergnügungssteuergesetzes 1982 i.d.g.F. angeführten Veranstaltungen.

2) Von der Steuer ausgenommen sind:

- a) Sportliche Veranstaltungen (§ 1 Abs. 3 Z. 6 VergnStG)
- b) Theatervorstellungen, Ballette (§ 1 Abs. 3 Z. 9 VergnStG)
- c) Konzerte und sonstige musikalische Aufführungen, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen, Vorführungen der Tanzkunst (§ 1 Abs. 3 Z. 10 VergnStG), sofern damit keine Tanzveranstaltung verbunden ist
- d) Rundfunk- und Fernsehrundfunkempfang an öffentlichen Orten (§ 1 Abs. 3 Z. 5 VergnStG)

§ 2 Steuersätze bei Einhebung der Pauschsteuer

Die Pauschsteuer wird nach den in den §§ 13 bis 19 des Vergnügungssteuergesetzes 1982 i.d.g.F. festgelegten einfachen Sätzen erhoben.

§ 3 Steuersätze bei Einhebung der Kartensteuer

Die Steuer beträgt für jede Eintrittskarte allgemein 15 v. H. Für Vergnügungen gem. § 1 Abs. 3 Z. 8 des Vergnügungssteuergesetzes 1982 i.d.g.F. beträgt die Steuer 10 v. H. des Entgeltes mit Ausschluss der Abgaben (§ 15 Abs. 3 Z. 1 FAG 2005).



§ 4 Allgemeine Bestimmungen

Für die Erhebung der Vergnügungssteuer gelten die Bestimmungen des Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 60/1982 und der Tiroler Landesabgabenordnung LGBl. Nr. 34/1984 jeweils i.d.g.F. unter Berücksichtigung der Ausnahmen nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Sautens, am 20.04.2006

Der Bürgermeister:

Manfred Köll e.h.

Angeschlagen am: 29.03.2006

Abgenommen am: 19.04.2006